

ALLGEMEINE MIETKAUFBEDINGUNGEN BUS (MK)

§ 1 Vertragsgegenstand – Mietkaufobjekt – Geltung der Mietkaufbedingungen

1.1 Die MAN Finance & Mobility Services GmbH (nachfolgend „MFS DE“) stellt dem Mietkäufer (nachfolgend der „MK“) das im Mietkaufantrag näher bezeichnete Fahrzeug einschließlich etwaiger im Mietkaufantrag aufgeführter An-/Umbauten (nachfolgend zusammen das „Mietkaufobjekt“) auf Grundlage des Mietkaufvertrages sowie unter Geltung dieser Allgemeinen Mietkaufbedingungen (nachfolgend die „Mietkaufbedingungen“) zur Verfügung.

1.2 Herstellerbedingte Änderungen des Mietkaufobjekts (z.B. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton oder Änderungen des Lieferumfangs während der Lieferzeit) bleiben vorbehalten, sofern das Mietkaufobjekt nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den MK zumutbar sind.

1.3 Durch den Abschluss des Mietkaufvertrages verpflichtet sich der MK, das Mietkaufobjekt von MFS DE für die Mietkaufdauer zu übernehmen und die vereinbarten Mietkaufraten, eine vereinbarte Sonderzahlung und vereinbarte weitere Entgelte zu zahlen.

1.4 Die Mietkaufbedingungen gelten für den Abschluss des Mietkaufvertrages und alle in dem Mietkaufvertrag vereinbarten Leistungen der MFS DE. Die Mietkaufbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Mietkaufbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des MK werden nicht anerkannt, es sei denn, MFS DE hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Bei Widersprüchen zwischen dem Mietkaufantrag und den Mietkaufbedingungen gehen die Bestimmungen des Mietkaufantrages den Mietkaufbedingungen vor. Ferner gehen individuelle Abreden zwischen MFS DE und dem MK den Mietkaufbedingungen vor.

§ 2 Schriftform – Vertragsschluss – Bestelleintritt – Pflichtenübernahme durch MK – Rücktritt

2.1 Alle Angebote und Annahmeerklärungen, Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsschluss getroffen werden, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schrift- oder Textform (nachfolgend zusammen „schriftlich“). Alle nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Mietkaufvertrages sollen ebenfalls schriftlich erfolgen.

2.2 Mit Übersendung des unterzeichneten Mietkaufantrages bietet der MK MFS DE den Abschluss des Mietkaufvertrages an. Der MK ist ab Eingang des Mietkaufantrages bei MFS DE und Vorlage aller für die Bonitätsprüfung gesetzlich erforderlichen und angeforderten Unterlagen einen Monat an sein Angebot gebunden. Der Mietkaufvertrag kommt zustande, wenn MFS DE innerhalb dieser Frist das Angebot des MK schriftlich annimmt oder, insoweit abweichend von § 2.1, das Mietkaufobjekt an den MK übergibt.

2.3 Hat der MK das Mietkaufobjekt bei Abschluss des Mietkaufvertrages bereits bei dem Hersteller oder Lieferanten (nachfolgend jeweils „Verkäufer“) bestellt, tritt MFS DE anstelle des MK in den Kaufvertrag mit dem Verkäufer ein. Umfasst das Mietkaufobjekt auch An-/Umbauten, dessen bzw. deren Beschaffung aufgrund eines gesonderten Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrages mit einem oder mehreren anderen Unternehmen als dem Verkäufer erfolgt, tritt MFS DE anstelle des MK auch in diesen sonstigen Vertrag bzw. diese sonstigen Verträge ein (nachfolgend die Verkäufer, die An-/Umbauer und die Lieferanten von An-/Umbauten jeweils der „Lieferant“, die Verträge zwischen den Lieferanten und dem MK jeweils der „Liefervertrag“ und der Eintritt von MFS DE in die Lieferverträge jeweils der „Bestelleintritt“). Der MK ist mit den vorstehenden Bestelleintritten einverstanden.

2.4 Der MK übernimmt mit Eintritt der MFS DE in die das Mietkaufobjekt betreffenden Lieferverträge mit schuldbefreiender Wirkung für MFS DE gegenüber den jeweiligen Lieferanten alle Pflichten aus diesen Lieferverträgen, die über die Pflicht zur Zahlung des in dem jeweiligen Liefervertrag im Hinblick auf das Mietkaufobjekt vereinbarten Preises hinausgehen.

2.5 Hat der MK zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages bereits ein Anwartschaftsrecht an dem Mietkaufobjekt erworben, so überträgt der MK das Anwartschaftsrecht mit Abschluss des Mietkaufvertrages an MFS DE.

2.6 MFS DE kann von dem Mietkaufvertrag zurücktreten, wenn – aus von MFS DE nicht zu vertretenden Gründen – der Liefervertrag zwischen dem MK und dem Lieferanten nicht zustande kommt oder nachträglich wegfällt oder wenn der MK das Mietkaufobjekt nicht abnimmt, obwohl es ihm vertragsgemäß angeboten wurde und eine dem MK von MFS DE oder dem Lieferanten gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist; die Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der MK die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder MFS DE infolge des Verzuges an der Erfüllung des Mietkaufvertrages kein Interesse mehr hat. Im Falle eines Rücktritts von MFS DE stehen dem MK keine Ansprüche gegenüber MFS DE zu. Der MK ist vielmehr verpflichtet, MFS DE die entstandenen Kosten (Aufwendungen) zu erstatten. MFS DE wird in diesen Fällen einen Betrag von EUR 250,00 als pauschalierten Aufwandsersatz erheben, wobei sich MFS DE die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehält. Dem MK ist der Nachweis gestattet, dass Aufwendungen nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sind. Etwaige sonstige vertragliche und gesetzliche Rücktritts- oder Kündigungsrechte von MFS DE bleiben von diesem § 2.6 unberührt.

§ 3 Beginn der Mietkaufdauer

Die Laufzeit des Mietkaufvertrages (nachfolgend „Mietkaufdauer“) beginnt mit der Übernahme des Mietkaufobjekts durch den MK gemäß § 6 oder, falls das Mietkaufobjekt auf Wunsch des MK vorher zugelassen wird, am Tag der Erstzulassung.

§ 4 Mietkaufentgelte – Anpassung der Mietkaufraten – Umsatzsteuer sonstige Kosten - Rechnungsstellung

4.1 Die Mietkaufraten, eine vereinbarte Mietkaufsonderzahlung sowie etwaige vereinbarte weitere monatliche Entgelte und etwaig vereinbarte weitere Entgelte zu Beginn und am Ende der vereinbarten festen oder kalkulatorischen Mietkaufdauer sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Mietkaufobjektes und bei weiteren Serviceleistungen auch für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.

4.2 Vereinbarte Nebenleistungen, wie z.B. die Erbringung von Services, Überführung, An- und Abmeldung des Mietkaufobjektes sowie Aufwendungen für Versicherung, Steuern und Maut, soweit sie nicht als Bestandteil der Mietkaufentgelte ausdrücklich ausgewiesen werden, sind in vereinbarter Höhe gesondert zu vergüten und werden mit Rechnungsstellung fällig.

4.3 Sämtliche vom MK an MFS DE zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Mit der ersten Mietkaufrate hat der MK die Umsatzsteuer auf den gesamten Mietkaufpreis (Summe aller gemäß Vertrag geschuldeten Mietkaufentgelte) sofort und in voller Höhe zu zahlen, soweit sie – z.B. für Anzahlungen – noch nicht gezahlt ist.

4.4 Bei Fahrzeugübernahme hat der MK eine Sicherheitsleistung in Höhe der gemäß § 4.3 geschuldeten Umsatzsteuer zusätzlich eines Betrages in Höhe einer ggf. vereinbarten Mietkaufsonderzahlung zu bezahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei Fälligkeit der Umsatzsteuer bzw. Mietkaufsonderzahlung mit diesen Forderungen verrechnet.

4.5 Grundlage für die Berechnung der Mietkaufentgelte ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem im Mietkaufantrag definierten Gesamtanschaffungspreis des Mietkaufobjektes abzüglich einer etwaigen Mietkaufsonderzahlung. Erhöht oder ermäßigt sich der Basiswert infolge einer Änderung des Gesamtanschaffungspreises gemäß dem Liefervertrag bis zum vereinbarten Übergabetermin des Mietkaufobjektes, ändern sich die Mietkaufentgelte entsprechend.

4.6 Haben sich die Standardzinsen am Kapitalmarkt (EUR IRS Kapitalmarkt) zwischen dem Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages und dem Beginn der Mietkaufdauer geändert, so kann jede Vertragspartei eine entsprechende Anpassung der Mietkaufraten verlangen.

4.7 Der MK übernimmt alle öffentlich-rechtlichen Kosten sowie sonstigen Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig oder zukünftig aufgrund des Mietkaufvertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs des Mietkaufobjektes durch den MK anfallen. Wenn und soweit vom MK zu übernehmende öffentlich-rechtliche Kosten oder sonstige Gebühren, Beiträge und Steuern durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht worden sind, bleiben etwaige sich hieraus ergebende Ansprüche des MK unberührt.

4.8 MFS DE stellt dem MK die Rechnungen elektronisch zu; eine Pflicht zur Nutzung etwaiger von MFS DE bereit gestellter Rechnungsportale besteht dabei nicht. Ist im Einzelfall eine postalische Zusendung der Rechnung in Papierform vereinbart, erhöht sich der Rechnungsbetrag um eine Bearbeitungspauschale von EUR 2,50 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer je Rechnung.

§ 5 Fälligkeit – Zahlungsbedingungen

5.1 Beginnt die Mietkaufdauer bis zum 15. eines Monats (einschließlich), ist die erste Mietkaufrate mit Beginn der Mietkaufdauer zur Zahlung fällig. Beginnt die Mietkaufdauer nach dem 15. eines Monats, ist die erste Mietkaufrate am 1. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Die erste Mietkaufrate ist mit Fälligkeit und Rechnungsstellung zu zahlen. Die weiteren Mietkaufraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und zwar unabhängig davon, ob der MK eine Rechnung erhalten hat. Die Anzahl der Mietkaufraten entspricht der vereinbarten Mietkaufdauer in Monaten, d.h. bei Beginn der Mietkaufdauer bis zum 15. eines Monats wird für den letzten Monat der Mietkaufdauer keine Mietkaufrate zur Zahlung fällig und bei Beginn der Mietkaufdauer nach dem 15. eines Monats wird für den letzten Monat der Mietkaufdauer eine volle Mietkaufrate zur Zahlung fällig.

5.2 Ansprüche von MFS DE aus Nebenleistungen gemäß § 4.2 einschließlich Entgelten für Serviceleistungen und Ansprüchen auf Kostenersatz werden mit Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig.

5.3 Soweit im Mietkaufvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, ermächtigt der MK MFS DE, die Mietkaufraten und alle aufgrund des Mietkaufvertrages geschuldeten sonstigen Beträge bei Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Der MK ist verpflichtet, MFS DE ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Frist für die Vorabinformation (Pre-Notification) wird auf 2 Tage verkürzt. Für vom LN zu vertretende Rückbuchungen vertragsgemäßer Lastschriften hat der LN die dadurch entstandenen Rücklastschriftkosten zu tragen.

Bei Vereinbarung der Zahlung per Überweisung sind die Leasingraten zum jeweiligen Fälligkeitsdatum für MFS DE gebührenfrei auf eines der angegebenen Konten von MFS DE zu überweisen; maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto von MFS DE.

5.4 Gegen Ansprüche von MFS DE kann der MK nur dann aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Soweit in diesen Mietkaufbedingungen nicht anders geregelt, kann der MK Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5.5 Bei Vereinbarung der Zahlung per Überweisung gerät der MK auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er eine Entgeltforderung nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung ausgleicht. Die Regelung des § 286 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Es gelten der Verzugszins und der sonstige Verzugschaden nach § 288 BGB.

§ 6 Übernahme des Mietkaufobjektes – Untersuchung und Mängelrüge

6.1 Sofern nicht anders vereinbart, übernimmt der MK das Mietkaufobjekt bei dem ausliefernden Lieferanten. MFS DE ist zur Überlassung des Mietkaufobjektes erst verpflichtet, wenn eine vereinbarte Mietkaufvorauszahlung auf dem Konto der MFS DE eingegangen ist und eine vereinbarte Sicherheit geleistet wurde.

6.2 Der MK nimmt die Untersuchungs- und Mängelrügeobligationen von MFS DE gegenüber dem jeweiligen Lieferanten für MFS DE wahr. Er hat das Mietkaufobjekt bei Übernahme unverzüglich auf Mängelfreiheit (einschließlich Vollständigkeit) zu untersuchen und etwaige Mängel dem jeweiligen Lieferanten und MFS DE unverzüglich detailliert schriftlich anzuzeigen. Der MK ist verpflichtet, das vertragsgemäß gelieferte Mietkaufobjekt unverzüglich zu übernehmen und dies MFS DE durch Übersendung des zu diesem Zweck von MFS DE zur Verfügung gestellten Formulars „Übernahmebestätigung“ unverzüglich zu bestätigen. Zeigt sich nach der Übernahme ein Mangel, so hat der MK diesen Mangel dem jeweiligen Lieferanten und MFS DE unverzüglich nach der Entdeckung detailliert schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der MK die rechtzeitige Untersuchung und Mängelanzeige und können aus diesem Grund keine Mängelansprüche gegenüber dem jeweiligen Lieferanten geltend gemacht werden, so kann der MK hieraus keine Rechte gegen MFS DE herleiten.

6.3 Nach Eingang der ohne Beanstandungen unterzeichneten Übernahmebestätigung wird MFS DE den Lieferanten bezahlen.

§ 7 Lieferfristen/-termine – Nichterfüllung und Lieferverzug – Gefahrtragung bei Lieferung und Kosten

7.1 Angaben über Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden von MFS DE ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

7.2 Sollte das Mietkaufobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden, sind Ansprüche des MK gegenüber MFS DE auf Lieferung des Mietkaufobjektes und auf Schadensersatz wegen nicht erfolgter oder nicht fristgerechter Lieferung des Mietkaufobjektes sowie zur Geltendmachung derartiger Ansprüche dienende Rechte des MK gegenüber MFS DE vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 7.4 und § 7.5 ausgeschlossen.

7.3 Zum Ausgleich für den in § 7.2 geregelten Ausschluss von Ansprüchen und Rechten tritt MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Liefervertrag und ggf. mehreren Lieferverträgen ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber den jeweiligen Lieferanten auf Lieferung und rechtzeitige Lieferung sowie wegen nicht oder nicht rechtzeitig erfolgter Lieferung ab; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch Rechte und Ansprüche von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Mietkaufobjekt und aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr auf von MFS DE geleisteter Anzahlungen (auch soweit diese vom MK im Namen und für MFS DE geleistet wurden) sowie auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem jeweiligen Lieferanten vereinbarte Rücktrittsrechte. Der MK nimmt die vorstehende Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an.

Der MK ist verpflichtet, die ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich – notfalls gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des MK, deren Geltendmachung ist dem MK überlassen. Der MK ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Abtretung ausgenommenen und damit bei MFS DE verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenem Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung für MFS DE noch für die Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 7.3 Satz 1 abgetretenen oder nach § 7.3 Satz 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom MK unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages gemäß § 12.2 erklärt der MK bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an die MFS DE, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Mietkaufvertrages annimmt.

7.4 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 7.2 in Verbindung mit § 7.3 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch MFS DE oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch MFS DE oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von MFS DE beruhen.

7.5 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Liefervertrages über das gesamte Mietkaufobjekt (einschließlich etwaiger An/Umbauten) auf der Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Liefervertrages entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages.

7.6 Die Kosten und Gefahren der Lieferung, Verzollung, Montage etc. des Mietkaufobjektes trägt im Verhältnis zu MFS DE der MK. Dies gilt nicht, wenn und soweit diese Kosten und Gefahren durch eine von MFS DE zu vertretende Pflichtwidrigkeit verursacht worden sind.

§ 8 Zulassung – Betrieb – Servicevertrag – sonstige Pflichten des MK

8.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, lässt der MK das Mietkaufobjekt auf seinen Namen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die Kosten für die Zulassung und Abmeldung gehen zu Lasten des MK. Der MK ist

verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung bei MFS DE abzuliefern (Bringschuld).

8.2 Der MK ist verpflichtet, die für den Betrieb und die Haltung des Mietkaufobjektes geltenden Vorschriften zu beachten (z.B. StVG, StVZO, etc.) und die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen (z.B. ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice) und Untersuchungen (z.B. Hauptuntersuchung (HU)) rechtzeitig vorzunehmen. Der MK ist Halter des Mietkaufobjektes im Sinne der Straßenverkehrsgesetze und hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Mietkaufobjektes ergebenden Verpflichtungen (z.B. Mautgebühren) zu erfüllen. Er wird MFS DE von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus einer etwaigen Haftung freistellen.

8.3 Der MK trägt sämtliche Aufwendungen, Steuern und Gebühren, die mit dem Betrieb des Mietkaufobjektes verbunden sind, soweit sie nicht vertraglich ausdrücklich von MFS DE übernommen wurden. Sollte der MK die oben genannten Lasten nicht rechtzeitig zahlen und hat MFS DE dem MK erfolglos eine Frist zur Zahlung von 1 Woche gesetzt, ist MFS DE zur Ersatzvornahme auf Kosten des MK berechtigt.

8.4 Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt schonend und pfleglich sowie nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers bzw. Lieferanten zu behandeln.

8.5 Der MK ist ferner verpflichtet, für den Zeitraum ab Beginn der Mietkaufdauer bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietkaufobjektes einen Servicevertrag (Modell Comfort, ComfortPlus oder ComfortSuper) für das Mietkaufobjekt mit der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH abzuschließen sowie das digitale Wartungs- und Reparaturmanagement der MAN Truck & Bus SE, MAN ServiceCare (mindestens kostenfreies ServiceCare S) , zu aktivieren und zu nutzen. Dazu hat der MK sich und das Mietkaufobjekt auf der von der MAN Truck & Bus SE über die TB Digital Services GmbH betriebenen sog. RIO-Plattform (<https://start.rio.cloud/>) zu registrieren und mindestens den Dienst MAN ServiceCare S zu buchen. Für BEV werden dem MK im Rahmen von MAN ServiceCare auf der RIO-Plattform auch alle für eine vertragsgemäße Nutzung relevanten Informationen zum Zustand der Hochvoltbatterien – insbesondere der State of Health (SoH) (Kennzahl, die den „Gesundheitszustand“ der Hochvoltbatterie in % anzeigt) – zur Verfügung gestellt. Hochvoltbatterien im Sinne dieser Mietkaufbedingungen sind Batterien, die eine höhere Spannung als herkömmliche Batterien aufweisen. In der Regel bezieht sich der Begriff „Hochvolt“ auf eine Spannung von mehr als 60 Volt. Eine Hochvoltbatterie (= Batteriepack(s) und Komponenten, z.B. Hochvoltkomponentenkühlung) ist mehrfach pro Fahrzeug verbaut. Der MK hat die Möglichkeit, diese Daten fortlaufend (mindestens einmal pro Woche) über sein MAN ServiceCare Online Konto zu überprüfen. MFS DE verarbeitet vom Fahrzeug erhobene Daten, soweit dies für die Erhaltung des Mietkaufobjektes erforderlich ist. Dies umfasst bei BEV Daten zur Ermittlung des State of Health (SoH). Die Daten werden für die beschriebenen Zwecke zwischen der MFS DE, der MAN Truck & Bus SE, der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH und der TB Digital Services GmbH zweckgebunden auf Grundlage des Mietkaufvertrages übermittelt und verarbeitet.

8.6 Das Mietkaufobjekt ist stets in betriebs- und verkehrssicherem sowie funktionsstüchtigem und mangelfreiem Zustand zu halten und gemäß den jeweils gültigen Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers zu betreiben und zu warten (nachfolgend „**ordnungsgemäßer Betriebszustand**“). Für BEV gilt insbesondere, dass die Hochvoltbatterien gemäß Herstellervorgaben betrieben und geladen werden müssen. Die Hochvoltbatterien dürfen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von MFS DE nicht verändert werden, dies umfasst insbesondere Eingriffe in die Software und ein Öffnen der Hochvoltbatterien.

Der MK hat das Mietkaufobjekt nachweislich (durch analogen oder digitalen Wartungsnachweis) termingerecht auf eigene Kosten gemäß den jeweils gültigen Wartungsvorschriften des Herstellers durch einen Servicebetrieb oder Servicepartner des Herstellers oder durch eine vom Hersteller autorisierte oder freigegebene Werkstatt warten zu lassen. Sämtliche Serviceinformationen und Rückrufe hat der MK von autorisierten oder freigegebenen Werkstätten des Herstellers abarbeiten zu lassen. Erforderliche Reparaturen hat der MK auf eigene Kosten unverzüglich gemäß den Reparaturanweisungen des Herstellers und nur unter Verwendung von Teilen, die den technischen Normen und Anweisungen des Herstellers entsprechen, durch einen Servicebetrieb oder Servicepartner des Herstellers oder durch eine vom Hersteller autorisierte oder freigegebene Werkstatt vornehmen zu lassen.

Für BEV gilt zusätzlich: Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten werden, da andernfalls die im vertraglich festgehaltenen fahrzeug- und einsatzspezifischen Missionsprofil ausgewiesene leistungsfähige Nutzungsdauer der Batteriepacks beeinträchtigt wird. Der LN ist verpflichtet, MFS DE das Erreichen des Schwellwertes von 75% State of Health (SoH) unverzüglich schriftlich mitzuteilen und umgehend Maßnahmen zur Erhaltung des Gesundheitszustandes der Hochvoltbatterien zu ergreifen.

8.7 Der Tachometer nebst Tachometerwelle sowie das EG-Kontrollgerät (mechanischer oder digitaler Tachograph) dürfen nicht manipuliert werden. Schäden hat der MK unverzüglich – spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Eintritt des Schadens – in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder in einer vom Hersteller autorisierten oder freigegebenen Werkstatt auf eigene Kosten beheben zu lassen.

8.8 Der MK ist nicht berechtigt, das Mietkaufobjekt ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MFS DE länger als vier Wochen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für Fahrten außerhalb der Europäischen Union, Norwegens und der Schweiz ist generell die vorherige schriftliche Zustimmung von MFS DE einzuholen, die ggf. von dem Nachweis des Versicherungsschutzes für die entsprechenden Fahrten abhängig gemacht werden kann. Die vorgenannten Zustimmungen wird MFS DE nicht unbillig verweigern. Die Verwendung des Mietkaufobjektes für motorsportliche Zwecke ist unzulässig.

8.9 MFS DE übernimmt keine Haftung für die Einsatzmöglichkeit des Mietkaufobjektes nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und/oder



Personenbeförderungsgesetz sowie für die steuerlichen Belange des MK aus dem Mietkaufvertrag; § 10 bleibt unberührt.

8.10 MFS DE ist berechtigt, das Mietkaufobjekt während der normalen Geschäftszeiten des MK nach rechtzeitiger Anündigung beim MK zu besichtigen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand zu prüfen.

8.11 Der MK ermächtigt MFS DE, vor Vertragsschluss sowie während der Mietkaufdauer zur Bonitätsprüfung erforderliche Auskünfte über den MK einzuholen. Der MK wird MFS DE auf Verlangen während der Mietkaufdauer jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse umgehend nach deren Erstellung MFS DE zuleiten.

8.12 Der MK ist verpflichtet, MFS DE einen Kontrollwechsel in seinem Unternehmen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kontrolle in diesem Sinne ist die wirtschaftliche Inhaberschaft der Mehrheit der Stimmrechte oder eine anderweitige Beherrschung des Unternehmens, sei es mittelbar oder unmittelbar. MFS DE ist bei einem Kontrollwechsel berechtigt, zusätzlich angemessene und bankübliche Sicherheiten vom MK zu fordern, es sei denn, dieser weist nach, dass sich die Bonität und Kreditwürdigkeit des Unternehmens durch den Kontrollwechsel nicht geändert hat.

§ 9 Versicherung – Gefahrtragung – Schadensabwicklung – Totalschaden

9.1 Der MK hat für jedes Mietkaufobjekt auf seine Kosten bei einem in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Versicherer eine Kfz-Haftpflichtversicherung (einschl. Umwelthaftpflicht) mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 100 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (bei Personenschäden mindestens EUR 8 Mio. je geschädigte Person) sowie eine Kfz-Vollversicherung (Voll- und Teilkaskoversicherung) mit einer Selbstbeteiligung des MK von nicht mehr als EUR 5.000,00 abzuschließen. Die Versicherungen müssen sowohl die Interessen des MK als auch die Interessen von MFS DE (Versicherung für fremde Rechnung, §§ 43 ff. Versicherungsvertragsgesetz [VVG]) absichern. Diese Versicherungen müssen spätestens ab Beginn der Mietkaufdauer gelten und sind bis zum Eigentumsübergang gemäß § 14, anderenfalls bis zur endgültigen Rückgabe des Mietkaufobjektes aufrecht zu erhalten. Kommt der MK diesen Verpflichtungen zur Versicherung trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist durch MFS DE nicht nach, ist MFS DE berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietkaufobjekt selbst auf Kosten des MK zu versichern. Der MK tritt hiermit seine Rechte aus den o.g. Versicherungen sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Mietkaufobjektes gegenüber Dritten (z.B. Ansprüche aus einer abgeschlossenen GAP-Versicherung) und deren Haftpflichtversicherer an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt und berechtigt ist, die Versicherung hiervon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen von MFS DE ist der MK ferner verpflichtet, auf seine Kosten einen Sicherungsschein über die vorstehend geregelten Versicherungen zu beschaffen und diesen MFS DE bei Übernahme des Mietkaufobjektes zur Verfügung zu stellen; dabei darf der Versicherer nicht berechtigt sein, mit Ansprüchen für andere Versicherungsobjekte als dem betreffenden Mietkaufobjekt aufzurechnen.

9.2 Der MK hat MFS DE über jeden Schaden, Verlust oder Untergang des Mietkaufobjektes unverzüglich schriftlich zu informieren. Dabei hat der MK mindestens folgende Angaben zu machen: kurze Schilderung des Schadensherganges, Art und Umfang der Beschädigung des Mietkaufobjektes sowie voraussichtliche Reparaturkosten unter Vorlage einer Kopie des hierüber eingeholten Sachverständigen-Gutachtens. Nach erfolgter Schadensbehebung gemäß § 8.6 ist eine Kopie der Reparaturrechnung an MFS DE einzureichen. Der MK ist ermächtigt und verpflichtet, die gemäß § 9.1 an MFS DE abgetretenen Ansprüche im Schadensfall auf eigene Kosten geltend zu machen und Zahlung an MFS DE zu verlangen. MFS DE wird erhaltene Entschädigungsleistungen dem MK zur Ersatzbeschaffung oder Reparatur des Mietkaufobjektes zur Verfügung stellen oder, falls der Mietkaufvertrag durch Kündigung gemäß § 9.4 beendet wird, auf die Zahlungspflicht des MK anrechnen. Etwaige Versicherungsleistungen für merkantile oder technische Wertminderung des Mietkaufobjektes stehen in jedem Fall MFS DE zu. Im Übrigen ist der MK verpflichtet, MFS DE bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen - ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung - nach besten Kräften zu unterstützen und die hierfür für erforderlich gehaltenen Erklärungen nach Weisung von MFS DE wahrheitsgemäß abzugeben. Im Falle eines Kaskoschadens ist der MK verpflichtet, MFS DE neben der Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten.

9.3 Der MK trägt ab Beginn der Mietkaufdauer gemäß § 3 bis zur tatsächlichen Rückgabe des Mietkaufobjektes ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines Versicherungsschutzes die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlusts und der zufälligen Beschädigung des Mietkaufobjektes. Sofern das Mietkaufobjekt neben dem Fahrzeug zusätzlich An-/Umbauten von verschiedenen Lieferanten umfasst, geht die Gefahr an dem jeweiligen Gegenstand abweichend von dem vorstehenden Satz bereits dann auf den MK über, wenn der jeweilige Lieferant den Gegenstand an dem im entsprechenden Liefervertrag vereinbartem Lieferort abgeliefert hat und die Gefahr nach dem Liefervertrag auf den MK bzw. aufgrund des Eintritts von MFS DE auf MFS DE übergegangen ist. Im Falle eines nicht von MFS DE zu vertretenden Untergangs oder Verlust des Mietkaufobjektes oder einer nicht von MFS DE zu vertretenden Beschädigung des Mietkaufobjektes, einschließlich eines übermäßigen Verschleißes, bleibt der MK vorbehaltlich § 9.4 verpflichtet, die vereinbarten Mietkaufentgelte zu zahlen und das Mietkaufobjekt auf seine Kosten und Gefahr durch einen Servicebetrieb oder Servicepartner des Herstellers oder durch eine vom Hersteller autorisierte oder freigegebene Werkstatt instand setzen zu lassen und den ordnungsgemäßen Betriebszustand gemäß § 8.6 wiederherzustellen.

9.4 Im Falle des Verlusts, Untergangs, Diebstahls oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens an dem Mietkaufobjekt (d.h. schadensbedingte Reparaturkosten von mehr als 60% des Wiederbeschaffungswertes) sind sowohl der MK als auch MFS DE berechtigt, den Mietkaufvertrag innerhalb von 4 Wochen nach Kenntniserlangung über den Eintritt dieser Voraussetzungen schriftlich zum Ende des Kalendermonats vorzeitig zu kündigen. Der MK ist sodann verpflichtet, die Ansprüche von MFS

DE gemäß § 12.3 zu erfüllen, einschließlich der Zahlungsansprüche gemäß § 12.3.2 und § 12.3.3 zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer. Entschädigungsleistungen Dritter (z.B. Versicherer) werden bei Eingang der Abschlusszahlung bei MFS DE auf die Forderung von MFS DE angerechnet.

§ 10 Mängelhaftung der MFS DE

10.1 Für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten Mietobjektes sowie für das Fehlen von Eigenschaften, die ein Lieferant dem MK zugesichert hat, haftet MFS DE gegenüber dem MK nur in der Weise, dass MFS DE hiermit alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Rechte von MFS DE gegenüber den jeweiligen Lieferanten wegen Sachmängeln, Rechtsmängeln und/oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften (z.B. auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz) sowie etwaige zusätzliche Garantiesprüche gegen den Lieferanten an den MK abtritt; nicht umfasst von dieser Abtretung sind jedoch Ansprüche und Rechte von MFS DE auf Verschaffung des Eigentums an dem Mietkaufobjekt (und im Falle einer Ersatzlieferung an dem Ersatzgegenstand) und aus einer Rückabwicklung des Liefervertrages, Rechte und Ansprüche auf Rückgewähr einschließlich Minderung, Rechte und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von MFS DE geleisteten Anzahlungen (auch soweit diese vom MK im Namen und für Rechnung von MFS DE geleistet wurden), auf Ersatz von Schäden und Aufwendungen von MFS DE, Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung, Rechte zur Anfechtung des jeweiligen Liefervertrages sowie etwaige von MFS DE mit dem Lieferanten vereinbarte Rücktrittsrechte. Der MK nimmt die vorstehende Abtretung von Rechten und Ansprüchen hiermit an. Der MK ist verpflichtet, die ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche in eigenem Namen und auf eigene Kosten unverzüglich, notfalls gerichtlich, geltend zu machen und durchzusetzen; die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Ersatz eines eigenen Schadens des MK, deren Geltendmachung ist dem MK überlassen. Der MK ist ermächtigt und verpflichtet, die von der vorstehenden Abtretung ausgenommenen und damit bei MFS DE verbleibenden Rechte und Ansprüche im eigenen Namen mit der Maßgabe geltend zu machen und durchzusetzen, dass Zahlungen und Leistungen jeglicher Lieferanten unmittelbar an MFS DE zu erfolgen haben; die vorstehende Ermächtigung gilt weder für die Erklärung der Anfechtung durch MFS DE noch zur Ausübung eines zwischen MFS DE und dem jeweiligen Lieferanten vereinbarten Rücktrittsrechts. Für jeden Fall der Geltendmachung der nach § 10.1 Satz 1 abgetretenen oder nach § 10.1 Satz 4 zur Geltendmachung übertragenen Rechte und Ansprüche ist MFS DE vom MK unverzüglich durch Übersendung der entsprechenden Korrespondenz zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten. Weitergehende Rechte und Ansprüche des MK gegen MFS DE wegen Sach- und Rechtsmängeln des gelieferten Mietkaufobjektes sowie des Fehlens von Eigenschaften, die ein Lieferant dem MK zugesichert hat – insbesondere von solchen gemäß §§ 536 ff. BGB – sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen in § 10.2 ausgeschlossen. Für den Fall einer außerordentlichen Kündigung des Mietkaufvertrages gemäß § 12.2 erklärt der MK bereits jetzt eine zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages erfolgende Rückabtretung der vorstehend an ihn abgetretenen Ansprüche an MFS DE, die diese Rückabtretung bereits mit Abschluss des Mietkaufvertrages annimmt.

10.2 Jeglicher Ausschluss und jegliche Begrenzung der Haftung gemäß den vorstehenden Regelungen in § 10.1 gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen, sowie auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MFS DE oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MFS DE beruhen und auch nicht in Fällen einer zwingenden gesetzlichen Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) oder wenn und soweit MFS DE gegenüber dem MK eine Garantie übernommen hat.

10.3 Die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung des Nacherfüllungsanspruches entbindet den MK nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufentgelte. Erreicht der MK im Rahmen des Nacherfüllungsanspruches die Lieferung eines im Wesentlichen gleichen oder besseren Austauschmietkaufobjektes mit gleichem oder besseren Eigenschaften und gleichem oder höheren Marktwert, tritt das Austauschmietkaufobjekt an die Stelle des bisherigen Mietkaufobjektes. Der MK wird MFS DE hiervon schriftlich unterrichten und MFS DE ggf. die neue Fahrgestellnummer sowie sonstige Unterscheidungsmerkmale des Austauschmietkaufobjektes mitteilen. Der MK hat das Austauschmietkaufobjekt Zug um Zug gegen Rückgabe des bisherigen Mietkaufobjektes in Besitz zu nehmen, den Besitz am Austauschmietkaufobjekt für MFS DE auszuüben und mit dem jeweiligen Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das unbeschränkte Eigentum und ein ggf. bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschmietkaufobjekt direkt auf MFS DE überträgt. Auf Verlangen von MFS DE hat der MK das Eigentum oder ein etwaig bestehendes Anwartschaftsrecht am Austauschmietkaufobjekt auf MFS DE zu übertragen. Der MK ist verpflichtet, das Austauschmietkaufobjekt, sofern es sich um ein Fahrzeug handelt, zuzulassen und die Zulassungsbescheinigung Teil II unverzüglich nach Zulassung bei MFS DE abzuliefern (Bringschuld). Der MK hat die Untersuchungs- und Anzeigepflichten und die Pflichten bezüglich der Übernahme des Austauschmietkaufobjektes in entsprechender Anwendung des § 6.2 zu erfüllen. Der MK hat eine von MFS DE dem jeweiligen Lieferanten geschuldete Nutzungsentschädigung zu erstatten. Als Ausgleich für die Zahlung der Nutzungsentschädigung erhält der MK von MFS DE bei der späteren Verwertung des Austauschmietkaufobjektes denjenigen Teil des Nettoverwertungserlöses gutgebracht, der aufgrund des Austausches des Mietkaufobjektes im Rahmen der Nachlieferung zusätzlich bzw. mehr erzielt wurde. Der MK kann jedoch maximal einen Betrag in Höhe der gezahlten Nutzungsentschädigung verlangen.

10.4 Einigen sich der Lieferant und der MK nicht über die Wirksamkeit eines vom MK erklärten Rücktritts, einer Anfechtung des Liefervertrages, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung, kann der MK die Zahlung der Mietkaufentgelte erst dann – im Falle der Minderung und des Schadensersatzes statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) anteilig – vorläufig verweigern, wenn er eine entsprechende Klage gegen den jeweiligen Lieferanten erhoben hat. Der MK hat unverzüglich – spätestens jedoch 6 Wochen nach der Ablehnung – Klage gegen den jeweiligen Lieferanten zu

erheben. Wenn der MK allerdings das Mietkaufobjekt weiter nutzt, kann MFS DE vom MK nach ihrer Wahl die Zahlung der Mietkaufentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des Mietkaufvertrages verlangen, bis über die Klage rechtskräftig entschieden oder eine anderweitige Einigung getroffen worden ist. Bleibt die erhobene Klage erfolglos, entfällt das Zurückbehaltungsrecht rückwirkend; in diesem Fall hat der MK die zurückbehaltenen Mietkaufentgelte in einer Summe zu bezahlen und MFS DE den ihr entstandenen Verzugschaden, z.B. Verzugszinsen, zu ersetzen.

10.5 Im Falle der Minderung oder bei Schadensersatz statt der Leistung (aber nicht der ganzen Leistung) wird MFS DE - nachdem MFS DE die Differenz zum entsprechend reduzierten Kaufpreis oder Werklohn bzw. den Schadensersatz erhalten hat - die Mietkaufentgelte von Anfang an entsprechend ermäßigen und dem MK zu viel gezahlte Beträge erstatten.

10.6 Im Falle des Rücktritts oder bei Rückabwicklung des Kaufvertrags über das gesamte Mietkaufobjekt (einschließlich etwaiger An-/Umbauten) auf Grundlage von Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder aufgrund einer erfolgreichen Anfechtung des Kaufvertrages über das Mietkaufobjekt entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages. Die Rückgabe des Mietkaufobjektes an den Lieferanten wird der MK auf eigene Kosten und Gefahr und nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des jeweiligen Lieferanten durchführen.

§ 11 Eigentum am Mietkaufobjekt – Einbauten – Überlassung an Dritte

11.1 MFS DE bleibt während der gesamten Mietkaufdauer Eigentümerin des Mietkaufobjektes. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag auf Dritte, insbesondere eine zeitweise oder dauerhafte Überlassung des Mietkaufobjektes an Dritte (mit der Ausnahme von Betriebsangehörigen), bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE. Die Ablehnung der Zustimmung berechtigt den MK nicht zur Kündigung des Mietkaufvertrages. Der MK tritt bereits hiermit - zur Besicherung aller Ansprüche aus dem Mietkaufvertrag - seine zukünftigen Zahlungsansprüche aus einer etwaigen Untervermietung oder sonstigen Überlassung an MFS DE ab, die die Abtretung annimmt. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Untervermietung oder sonstige Überlassung zulässig war oder nicht.

11.2 Der MK hat die Eigentumsrechte von MFS DE zu schützen. Der MK hat insbesondere das Mietkaufobjekt von Rechten Dritter freizuhalten und darf es nicht verpfänden, zur Sicherheit übereignen oder den Besitz am Mietkaufobjekt aufgeben. Der MK hat MFS DE unverzüglich schriftlich von Ansprüchen und Zugriffen Dritter auf das Mietkaufobjekt zu unterrichten und MFS DE, sofern relevant, das Pfändungsprotokoll sowie den Namen und die Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers mitzuteilen. Der MK trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, insbesondere für durch Dritte angestregte gerichtliche und außergerichtliche Verfahren. Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge des Gebrauchs des Mietkaufobjektes ist MFS DE vom MK freizustellen. MFS DE ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim MK Rückgriff zu nehmen. Die vorstehenden Verpflichtungen des MK zur Kostentragung und Freistellung gemäß Satz 4 und 5 sowie das Rückgriffsrecht von MFS DE gemäß Satz 6 gelten nicht, wenn und soweit die Kosten im Sinne von Satz 4 und die Ansprüche im Sinne von Satz 5 auf einer von MFS DE zu vertretenden Pflichtwidrigkeit beruhen.

11.3 Nachträgliche Einbauten, Lackierungen, Beschriftungen und sonstige Änderungen an dem Mietkaufobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE, die jedoch nicht unbillig verweigert werden kann. Die Einholung einer nach Änderung des Mietkaufobjektes erforderlichen Betriebserlaubnis für das Mietkaufobjekt nach der Straßenverkehrszulassungsordnung ist Sache des MK. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietkaufvertrages kann MFS DE nach ihrer Wahl entweder die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oder die Belassung der eingebauten oder angebrachten Gegenstände verlangen; im letzteren Fall wird MFS DE angemessenen Wertersatz für etwaige Wertsteigerungen durch die Änderung leisten, soweit der Verwertungserlös nicht ohnehin dem MK zugutekommt.

§ 12 Ende der Mietkaufdauer – Kündigung – vorzeitige Vertragsbeendigung

12.1 Der Mietkaufvertrag endet mit Ablauf der vereinbarten Mietkaufdauer. Während der vereinbarten Mietkaufdauer ist eine ordentliche Kündigung des Mietkaufvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des MK gemäß § 580 BGB ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12.2 Vorbehaltlich § 112 Insolvenzordnung ist MFS DE insbesondere dann berechtigt, den Mietkaufvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn

- der MK bei Vertragsschluss unrichtige Angaben macht,
- der MK mit der Zahlung von zwei Mietkaufraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Mietkaufraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Mietkaufraten in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Höhe der Mietkaufraten für mindestens zwei Termine erreicht,
- der MK mit der Zahlung der gem. §§ 4.3 bzw. 4.4 geschuldeten Umsatzsteuer / Sicherheitsleistung auf den geschuldeten Mietkaufpreis in Verzug ist und eine von MFS gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist,
- bei BEV die Hochvoltbatterien die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) für ein oder mehrere Batteriepacks unterschreiten und der MK innerhalb einer von MFS DE gesetzten angemessenen Nachfrist keine Maßnahmen zur Erhaltung des Gesundheitszustandes ergriffen hat,
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des MK gestellt wird oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des

MK eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des MK gegenüber dem bei Abschluss des Mietkaufvertrages gegebenen Zustand eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Zahlung der Mietkaufentgelte oder die Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verbindlichkeit gegenüber MFS DE konkret gefährdet wird, insbesondere, wenn der MK Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse eines Sicherheitengebers gegenüber dem bei Abschluss des Mietkaufvertrages gegebenen Zustand eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Sicherheit wesentlich beeinträchtigt wird oder eine gestellte Sicherheit wegfällt oder wegzufallen droht,
- der MK seine Pflicht zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht erfüllt,
- der MK trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus § 8.11 verstößt und MFS DE aufgrund der ausbleibenden Sicherheiten oder aufgrund der Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des MK die Fortsetzung des Mietkaufvertrages nicht zuzumuten ist,
- der MK ohne schriftliche Zustimmung von MFS DE das Mietkaufobjekt Dritten (mit Ausnahme von Betriebsangehörigen) überlässt oder diesbezüglich von MFS DE angeforderte Auskünfte innerhalb einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist nicht erteilt,
- der MK seine Firma oder sein Vermögen veräußert oder seinen Sitz innerhalb von Deutschland aufgibt,
- der MK trotz schriftlicher Abmahnung seinen Zahlungsverpflichtungen aus § 4.7 nicht nachkommt und der MFS DE deshalb eine eigene Inanspruchnahme droht,
- der MK das Eigentum der MFS DE am Mietkaufobjekt gefährdet,
- der MK gegen die Versicherungspflichten verstößt oder auch innerhalb einer von MFS DE gesetzten angemessenen Frist keinen Sicherungsschein über die von ihm abzuschließenden Versicherungen zur Verfügung stellt, oder
- der MK trotz Abmahnung wesentliche Verletzungen des Mietkaufvertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen von Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt. Eine Abmahnung ist entbehrlich, wenn sie offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

12.3 Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung aus einem vom MK zu vertretenden Grund hat MFS DE folgende Ansprüche:

- 12.3.1 Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietkaufobjektes gemäß § 13.1.
- 12.3.2 Anspruch auf Zahlung der bis zur Beendigung des Mietkaufvertrages fällig gewordenen und noch ausstehenden Mietkaufraten und sonstigen Mietkaufentgelte.
- 12.3.3 Anspruch auf Ersatz des Schadens, der MFS DE durch die vorzeitige Beendigung des Mietkaufvertrages entstanden ist. Dieser berechnet sich aus:
 - der Summe der für die restliche Mietkaufdauer vereinbarten Mietkaufraten,
 - sowie etwaiger vereinbarter Abschlusszahlungen und Mietkaufsonderzahlungen,

diese Beträge jeweils auf den Tag der Rückgabe des Mietkaufobjektes mit dem von MFS DE für den Mietkaufvertrag vereinbarten, ansonsten mit dem bei Vertragsschluss gültigen Refinanzierungszinssatz von MFS DE abgezinst. Hierauf erhält der MK eine Gutschrift in Höhe des Marktwertes des Mietkaufobjektes zum Zeitpunkt der Rückgabe, abzüglich etwaiger Wegnahmekosten. Zur Ermittlung des Marktwertes ist MFS DE berechtigt, den zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietkaufobjektes maßgeblichen Händlerverkaufspreis als Schätzwert durch einen öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen. Die Kosten des Sachverständigen gehen zu Lasten des MK. Die vom Sachverständigen vorgenommene Schätzung ist als anzusetzender Marktwert für MFS DE und den MK als Schiedsgutachten verbindlich. Die Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung aus der Finanzierung bleibt vorbehalten.

§ 13 Abwicklung bei vorzeitiger Beendigung des Mietkaufvertrages – Zahlungspflichten bei verspäteter Rückgabe

13.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Mietkaufvertrages (z.B. nach fristloser Kündigung des Mietkaufvertrages durch MFS DE) ist der MK verpflichtet, das Mietkaufobjekt auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich und versichert zum Rückgabeort gemäß § 13.3 zu bringen und dort an MFS DE zurückzugeben.

13.2 Für die Bewertung des Zustands des Mietkaufobjektes bei der Rückgabe gilt die bei Vertragsschluss gültige Fassung des MAN Leitfadens für die Fahrzeugrückgabe für das jeweilige Fahrzeug. Diesen kann der MK auf der Homepage von MFS DE unter AGB & Richtlinien (www.man.de/fs/AGB) abrufen oder bei MFS DE kostenlos anfragen. Insbesondere muss das Mietkaufobjekt bei der Rückgabe sauber (gewaschen und im Innenraum gesaugt, WC und Küche müssen entleert und Innenraumpolster müssen rissfrei sein und sich in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand befinden), in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden, ordnungsgemäßen Betriebszustand, frei von diesem Zustand nicht entsprechenden Schäden (inklusive Einbauten), verkehrs- und betriebssicher sein. Zudem müssen alle

gesetzlich und vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungen, Serviceinformationen und Rückrufe sowie Reparaturen gemäß § 8.6 durchgeführt worden sein. Die lückenlose Wartung (insbesondere Motorölwechsel) mit einer zulässigen Toleranz von 10 Kalendertagen Überschreitung eines jeden vorgeschriebenen Wartungsintervalls, muss durch den analogen oder digitalen Wartungsnachweis nachgewiesen werden. Es muss eine restliche TÜV-/AU- Dauer von mindestens sechs Monaten vorhanden sein, für die Sicherheitsprüfung gilt 1 Monat. Reifen haben eine Mindestprofiltiefe von 6 mm und sind nicht nachgeschnitten. Die Rückgabe des Mietkaufobjektes erfolgt mit einer saisongerechten Bereifung. Pro Achse müssen alle Reifen das gleiche Profilbild aufweisen, wobei auf der Lenkachse Reifen mit Lenkachsenprofil und auf der Antriebsachse Reifen mit Antriebsachsenprofil verbaut sein müssen. Bremscheiben und -beläge müssen funktionsfähig sein und der Herstellervorgabe sowie der gesetzlichen HU-Zuteilung entsprechen. Die Rückgabe (aller Reihen) erfolgt einschließlich der Zulassungsbescheinigung Teil I, des Wartungsnachweises und des Prüfbuches, aller Schlüssel und allen Zubehörs. Das Mietkaufobjekt darf während der Mietkaufdauer nicht durch Tuning oder andere technische Modifikationen, die nicht durch den Hersteller autorisiert wurden, geändert worden sein, selbst wenn diese Maßnahmen zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs diese Maßnahmen wieder rückgängig gemacht wurden.

Für BEV gilt zusätzlich: Jede Hochvoltbatterie muss in einem altersangemessenen Zustand, verkehrssicher, voll funktionsfähig, riss- und bruchfrei sowie unbeschädigt sein. Altersangemessener Zustand bedeutet, dass die Hochvoltbatterien lediglich Abnutzungserscheinungen aufweisen, die hinsichtlich des Baujahrs und der Nutzung sowie des Einsatzes der gewöhnlichen Abnutzung entsprechen. Die volle Funktionstüchtigkeit setzt voraus, dass die Hochvoltbatterien einwandfrei funktionieren und keine Sicherheitsmängel aufweisen. Alle Teile der Hochvoltbatterien müssen ordnungsgemäß befestigt, dicht sein und dem Ursprungszustand bei Auslieferung entsprechen. Die Hochvoltbatterien dürfen nur gemäß den Vorgaben in der Betriebsanleitung des Herstellers geladen werden. Es dürfen während der Nutzungsdauer keine Teile und keine sonstigen internen oder externen Elemente einschließlich Zubehör (wie z.B. Ladekabel, Ladesteckdose) fehlen oder in der Bauart verändert worden sein; dies umfasst insbesondere nicht vom Hersteller zumindest in Textform autorisierte Eingriffe in die Software der Hochvoltbatterien. Die Mindestkapazität von 70% State of Health (SoH) pro Batteriepack darf nicht unterschritten sein.

13.3 Der Rückgabeort ist der Geschäftssitz von MFS DE. MFS DE kann als Rückgabeort jedoch statt des Geschäftssitzes von MFS DE eines der MAN Truck & Bus Deutschland GmbH Verkaufsbüros des dem Mietkaufobjekt zugeordneten Rückgabestützpunktes in Deutschland benennen. MFS DE ist darüber hinaus berechtigt, in Ansehung des Geschäftssitzes des MK bzw. des Standortes des Mietkaufobjektes einen näheren Rückgabeort zu bestimmen, insbesondere bei ihren Servicepartnern oder bei von ihr mit der Entgegennahme des Mietkaufobjektes beauftragten Dienstleistern. Der Termin der Rückgabe des Mietkaufobjektes wird einvernehmlich zwischen einem MFS DE-Bevollmächtigten und dem MK festgelegt.

Bei der Rückgabe des Mietkaufobjektes wird im Beisein des MK oder seines Bevollmächtigten ein Rückgabeprotokoll durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) erstellt. Unbeschadet der sonstigen Anzeige- und Mitteilungspflichten gemäß diesen Mietkaufbedingungen ist der MK verpflichtet, bei der Rückgabe alle eventuellen Schäden des Mietkaufobjektes wahrheitsgemäß und vollumfänglich mitzuteilen. Das erstellte Rückgabeprotokoll wird von dem unabhängigen Sachverständigen und dem MK bzw. einem Bevollmächtigten des MK unterzeichnet. Als Zeitpunkt der Rückgabe gilt das Erstellungsdatum dieses Protokolls. Für den Fall, dass zum vereinbarten Rückgabetermin kein unabhängiger Sachverständiger anwesend ist, wird das zu erstellende Rückgabeprotokoll von einem MFS DE-Bevollmächtigten erstellt und von diesem sowie dem MK oder einem Bevollmächtigten des MK unterzeichnet. Unmittelbar nach Rückgabe des Mietkaufobjektes wird durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. von TÜV, DAT, DEKRA) ein Schadensgutachten erstellt, im Bedarfsfall – insbesondere bei vorzeitiger Vertragsbeendigung – auch ein Wertgutachten.

Für BEV gilt zusätzlich: Im Rahmen des Rückgabeprozesses wird auch eine technische Prüfung der Hochvoltbatterien (optisch und funktionell) vorgenommen. Zur Ermittlung der Funktionstüchtigkeit und des State of Health in % (SoH) bei Rückgabe wird ein erweiterter Batterieleistungstest durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Batterieleistungstest werden dem MK zur Verfügung gestellt sowie im Schadens- oder Wertgutachten dokumentiert.

Diese Gutachten sind die Basis für die Vertragsendabrechnung. Entspricht das Mietkaufobjekt nicht dem Zustand gemäß § 13.2 und ist es hierdurch im Wert gemindert, ist der MK zum Ausgleich des Minderwertes verpflichtet. Dabei kann MFS DE zum Ausgleich des Minderwertes aufgrund nicht durchgeführter Wartungen für jede Wartung, die nicht termingerecht (mit einer Toleranz von zehn Kalendertagen) nach den Vorgaben von § 8.6 durchgeführt und mittels analogen oder digitalen Wartungsnachweis dokumentiert ist, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 2.000,00 geltend machen. Der vorgenannte Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn MFS DE einen höheren Schaden nachweist oder der MK nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Schadensbedingte Wertminderungen bleiben außer Betracht, soweit MFS DE für diese bereits eine Entschädigung erhalten hat.

13.4 Gibt der MK das Mietkaufobjekt nicht termingerecht zurück, hat er für jeden Tag der Vorenthaltung 1/30 der für die Mietkaufdauer zuletzt vereinbarten monatlichen Mietkaufrate als Nutzungsentschädigung zu zahlen. Zusätzlich zur Nutzungsentschädigung gem. Satz 1 hat der MK für jeden Tag der Vorenthaltung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1/30 der für die Mietkaufdauer zuletzt vereinbarten monatlichen Mietkaufrate, maximal jedoch eine halbe monatliche Mietkaufrate für jeden Monat der Vorenthaltung, zu bezahlen, es sei denn, der MK hat die Vorenthaltung nicht zu vertreten. MFS DE behält sich die Geltendmachung weiterer durch die nicht ordnungsgemäße Rückgabe verursachten Kosten und Schäden (z.B. Sicherstellungskosten, Bergungskosten, Abschleppkosten und Standgebühren) vor, wobei die Vertragsstrafezahlungen auf etwaige Schadensersatzansprüche wegen der

Vorenthaltung angerechnet werden. Bis zur Rückgabe des Mietkaufobjektes gelten die Pflichten des MK aus dem Mietkaufvertrag und diesen Mietkaufbedingungen bezüglich des Mietkaufobjektes unverändert weiter, insbesondere die Halter-, Versicherungs- und Betriebspflichten. Eine Weiternutzung des Mietkaufobjektes nach Ablauf der Mietkaufdauer begründet keine stillschweigende Verlängerung des Mietkaufvertrages; MFS DE widerspricht bereits jetzt einer derartigen Vertragsverlängerung. § 545 BGB ist ausgeschlossen.

§ 14 Abwicklung bei ordnungsgemäßer Beendigung des Mietkaufvertrages

Bei ordnungsgemäßer Beendigung dieses Mietkaufvertrages geht das juristische Eigentum an dem Mietkaufobjekt unter der aufschiebenden Bedingung der vertragsgemäßen Bezahlung sämtlicher Mietkaufentgelte und sonstiger Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag von MFS DE auf den MK über.

§ 15 Allgemeine Haftung der MFS DE

MFS DE haftet für nicht von den Regelungen in den §§ 7 und 10 erfasste Pflichtverletzungen wie folgt:

15.1 MFS DE haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

15.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietkaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der MK vertrauen durfte (nachfolgend „wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von MFS DE auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet MFS DE nicht. Die Haftung von MFS DE für eine übernommene Beschaffungsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt und eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des MK ist hiermit nicht verbunden.

15.3 Soweit die Haftung von MFS DE nach diesem § 15 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MFS DE.

15.4 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des MK, für die nach diesem § 15 die Haftung beschränkt ist, in zwölf Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 16 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand – Vertragsübertragung – Teilwirksamkeit

16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2 Soweit in dem Mietkaufvertrag und diesen Mietkaufbedingungen nicht anders vereinbart, ist ausschließlicher Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag am Sitz von MFS DE.

16.3 Ist der MK Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mietkaufvertrag und diesen Mietkaufbedingungen am Sitz von MFS DE. Gleiches gilt, wenn es sich bei dem MK um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der MK in Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder wenn der MK nach Abschluss des Mietkaufvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland aufgibt oder wenn sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MFS DE ist jedoch berechtigt, den MK an seinem Sitz oder an jedem anderen sonst zuständigen Gericht zu verklagen.

16.4 MFS DE kann ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Mietkaufvertrag insbesondere zu Refinanzierungszwecken an Dritte übertragen. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen des MK aus dem Mietkaufvertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MFS DE.

16.5 Sollte eine Bestimmung des Mietkaufvertrages oder dieser Mietkaufbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt.